

Holdings - Umwandlungsrecht - Umwandlungssteuerrecht

JRL	<p>Liebe Zuschauer, liebe Zuhörer,</p> <p>ich freue mich, Euch heute wieder auf dem Kanal von Dr. Lüders & Partner (Dr. L & P) begrüßen zu können.</p> <p>Ich möchte heute ein Gespräch mit unserem Kollegen, Herr RA Sheikh, über die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine GmbH und die Einbindung in eine Holdingstruktur führen.</p> <p>Herr Sheikh ist allen unseren Followern aus einem vorigen Video Nr. 56 bekannt.</p> <p>Noch einmal zur Wiederholung, lieber Herr Sheikh, führen Sie doch bitte mal Ihre Spezialisierungen auf.</p>
Sheikh	<p>Ich bin RA und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Betriebswirt und bin spezialisiert auf die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none">- Gesellschaftsrecht- Umwandlungsrecht- Umwandlungssteuerrecht
JRL	<p>Vielen Dank. Jetzt haben wir ein Bild darüber, dass Sie - wie ich eingangs bereits sagte - nicht lediglich anwaltlich, sondern auch steuerlich sowie (sehr wichtig!) wirtschaftlich denken und handeln.</p> <p>Anders sind Holdingstrukturen gar nicht begreifbar, geschweige denn gestaltbar.</p> <p>Ich möchte heute auf die Gründungsphase eines Unternehmens zurückgreifen.</p> <p>An uns wenden sich oft Unternehmensgründer mit der Frage, welche Unternehmensform für sie die angemessene sei.</p> <p>Bei bestimmten Branchen, die an sich bereits risikobehaftet sind, (z. B. Unternehmen der Bau- oder Verkehrsbranche, aber auch viele mehr ließen sich hier nennen), empfehlen wir von vornherein die Gründung einer GmbH.</p> <p>In allen anderen Fällen gilt:</p> <p>Sollte der Businessplan schon erkennen lassen, dass kurz- oder mittelfristig hohe Umsätze oder Gewinne erwartbar sind, empfehlen wir trotz der höheren Kosten die Gründung einer GmbH um eine spätere Umwandlung mit den damit verbundenen Kosten zu sparen.</p> <p>Sollte allerdings ein Erfolg des unternehmerischen Vorhabens gar nicht absehbar sein, dann ist eher der Beginn mit einem Einzelunternehmen anzuraten.</p>

Holdings - Umwandlungsrecht - Umwandlungssteuerrecht

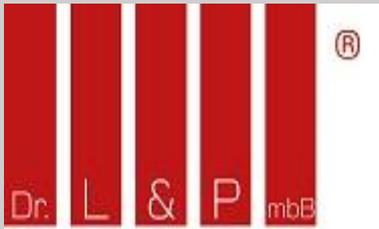
	<p>Sollte sich dann später herausstellen, dass die Geschäftsidee erfolgreich war, dann wird erst dann die Umwandlung des Einzelunternehmens in eine GmbH angestrebt werden.</p> <p>Solche Umwandlungen eines Einzelunternehmens in eine GmbH fallen in eines Ihrer Haupttätigkeitsfelder, Herr Sheikh.</p>
Sheikh	<p>Ja, diese Fälle werden ja bereits in großem Umfang mit steigender Tendenz von Dr. L & P abgewickelt.</p>
JRL	<p>Welche Besonderheiten gibt es denn bei einem solchen Umwandlungsvorgang zu beachten?</p>
Sheikh	<p>Es gibt div. Besonderheiten zu beachten, wobei die folgende Auflistung keinesfalls vollständig ist, sondern die Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beachtung der umwandlungsrechtlichen Vorschriften. <u>Fragestellung:</u> in welche Unternehmens- (Holding-) -struktur beabsichtigt der Unternehmer umzuwandeln und lassen die umwandlungs- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen eine solche Umwandlung zu?2. Vermeidung ertragsteuerlicher Konsequenzen <u>Fragestellung:</u> Was ist umwandlungs- und einkommensteuerrechtlich zu beachten, dass es nicht zur Auflösung stiller Reserven führt?3. Umstellung/Anpassung der Finanzbuchhaltung <u>Fragestellung:</u> Was ist zu tun, um die bisherige Finanzbuchhaltung einer EF in die einer GmbH zu überführen?4. Meldungen/Korrespondenz mit dem FA <u>Fragestellung:</u> Was ist zu tun, damit das FA diese Struktur anerkennt und diese beim FA zutreffend abgebildet wird?

Holdings - Umwandlungsrecht - Umwandlungssteuerrecht

JRL	Damit haben Sie bereits einen langen und komplizierten Katalog aufgelistet. Ist dies denn alles oder ist noch Weiteres zu beachten?
Sheikh	<p>Wie ich bereits gesagt habe: Es kommt auf den Einzelfall an. Es gibt noch weitaus mehr zu beachten.</p> <p>Ganz besonders vorsichtig sollte man sein, wenn Grundstücke sich im Eigentum der umzuwandelnden Einzelfirma befinden.</p> <p>Bei der Übertragung von Grundstücken droht immer die GrErwSt. Das GrEStG ist ein außerordentlich komplexes und kompliziertes Gesetz. Aber es gibt noch weitaus mehr Problembereiche, man denke nur an den Bereich der Arbeitnehmer.</p>
JRL	<p>Nun, hinzu kommt ja der Bereich der tatsächlichen Durchführung. Wir sprachen bislang lediglich über die rechtlichen Barrieren und deren zutreffende Berücksichtigung.</p> <p>Die Mandanten interessiert natürlich auch, dass diese bestmöglich bearbeitet werden. Sie interessiert aber in selbem Maße die Frage: "Wie gelingt es denn nun, den Ist-Zustand EF in den Soll-Zustand GmbH bzw. Holding-Struktur so vollständig und reibungsfrei zu überführen, dass ich mit der neuen Struktur weiterarbeiten kann, wie bisher mit der EF?"</p>
Sheikh	<p>Damit sprechen Sie genau das Problem an, das viele Unternehmer haben. Sie wollen und müssen ihr Unternehmen täglich führen und haben nicht die Zeit, sich um die Einführung rechtlicher und steuerrechtlicher Konstruktionen zu kümmern. Genau dies tun aber die rechts- und steuerberatenden Kanzleien nicht oder nur ungenügend.</p> <p>Wir machen das anders: von uns erhält der Mandant alles; d.h. von uns werden Vorratsgesellschaften (sei es GmbH oder UG) bereitgestellt. Wir überführen die Finanzbuchhaltung ggfs. in Zusammenarbeit mit dem unternehmensinternen Controller und wir begleiten das/die Unternehmen gegenüber dem FA.</p> <p>Das gilt auch für wichtige zu stellende Anträge. Ein Bereich, der oft vergessen oder ungenügend "nebenher" abgearbeitet wird.</p>
JRL	<p>Das Prinzip also ist "Von der EF in die GmbH oder die Holdingstruktur in einem Guss".</p> <p>Für eine erste Kontaktaufnahme mögen Interessenten uns eine Mail senden an Kanzlei@DrLTP.com oder mit unserer Assistentin der GL, Frau Wichmann, einen ersten Beratungstermin, telefonisch oder - besser - als Video-Konferenz abmachen.</p>

Holdings - Umwandlungsrecht - Umwandlungssteuerrecht

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben sollten, wenden Sie sich bitte an
Annika Wichmann - Tel. 040 298733-0
und vereinbaren einen Besprechungstermin.



Dr. Lüders & Partner mbB

Steuerberater - Rechtsanwälte - Fachanwälte für Steuerrecht
Bachstraße 50 - 22083 Hamburg
Tel. +49-40-298733-0 / Fax: -99
kanzlei@drltp.com - www.drltp.com

